GEMEINDE LINDAU

Tagelswangerstrasse 2 8315 Lindau Tel. 058 206 44 50 Fax 058 206 44 90 gemeindeschreiber@lindau.ch www.lindau.ch

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 21. Oktober 2015 Seite im Protokollbuch: 414

144 04. Bauplanung
04.05 Nutzungsplanung
04.05.30 Bau- und Niveaulinienfestsetzungen

Teilrevision Verkehrsbaulinien in Winterberg und Tagelswangen

Öffentlich

Ausgangslage
Verkehrsbaulinien dienen der Sicherung des Raums für bestehende und geplante Anlagen. Derartige Anlagen können Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Werkleitungen u. dgl. sein (§§ 96 ff Planungs- und Baugesetz, PBG).

Die Baulinien sind entsprechend der Verkehrsrichtplanung so festzusetzen, dass sie den Bedürfnissen beim voraussichtlichen Endausbau genügen. Innerhalb von Baulinien herrscht grundsätzlich ein Bauverbot. Das Bauverbot gilt jedoch nur für Bauten und Anlagen, die dem Zweck der Baulinie widersprechen (§ 99 PBG).

In den vergangenen Jahren wurden die Verkehrsbaulinien kantonsweit nicht systematisch bewirtschaftet. Es muss angenommen werden, dass dies mitunter in der gesetzlichen Regelung begründet ist. Während der Bau und Unterhalt der öffentlichen Strassen im Strassengesetz abschliessend geregelt sind, findet sich die Rechtsgrundlage für die Raumsicherung der Strasseninfrastruktur in den §§ 96 ff PBG. Bei Anpassungen, Änderungen und Neubauten von Gemeindestrassen im Verfahren nach Strassengesetz unterblieb deshalb oft die entsprechende Nachführung der bestehenden Baulinien. Zusätzlich mag hierfür ausschlaggebend gewesen sein, dass das gemäss PBG vorgeschriebene Verfahren sehr aufwendig und teuer ist.

Die teilweise sehr alten Baulinien entsprechen aus diesen Gründen in weiten Teilen nicht mehr dem Strassenverlauf und genügen vielfach nicht mehr den heute geltenden Strassenprojektierungsgrundsätzen sowie dem Grundsatz der haushälterischen Nutzung des Bodens (Art. 1 Abs. 2 lit. a Raumplanungsgesetz, RPG).

Aufgrund des aufwendigen Verfahrens kann die Gemeinde Lindau nur schrittweise die Überprüfung der Baulinien vornehmen.

Grundeigentümer haben einen Anspruch auf Überprüfung der Bau- und Niveaulinien, wenn die Richtplanung den Ausbau der betreffenden Anlage nicht mehr vorsieht (§ 110a PBG).
Die Grundeigentümer der Grundstücke Kat.-Nr. 2709 und 2179 stellten den Antrag auf Überprüfung der Baulinien RRB 2948 / 1976 und RRB 1354 / 1958 im Bereich der Grundstücke Kat.-Nr. 2709 und 2179.

Erwägungen
Wie oben ausgeführt, kann die Gemeinde aufgrund des aufwendigen Verfahrens nur schrittweise die Überprüfung der Baulinien vornehmen.

Grundeigentümer haben einen Anspruch auf Überprüfung der Bau- und Niveaulinien, wenn die Richtplanung den Ausbau der betreffenden Anlage nicht mehr vorsieht (§ 110a PBG).

Die Grundeigentümer der Grundstücke Kat.-Nr. 2709 und 2179 stellten den Antrag auf Überprüfung der Baulinien RRB 2948 / 1976 und RRB 1354 / 1958 im Bereich der Grundstücke Kat.-Nr. 2709 und 2179.

Zwar liegt kein geändertes Strassenprojekt vor, dennoch ist es im Sinne des Grundsatzes der haushälterischen Nutzung des Bodens (Art. 1 Abs. 2 lit. a Raumplanungsgesetz, RPG) angebracht, die Baulinien RRB 2948 / 1976 und RRB 1354 / 1958 im Bereich der Grundstücke Kat.-Nr. 2709 und 2179 sind zu überprüfen. Die Grundstücke Kat.-Nr. 2709, 2316 (Ringstrasse Tagelswangen) und die Grundstücke Kat.-Nr 2179, 210 und 212 können nicht im Sinne der haushälterischen Nutzung des Bodens überbaut werden.
Eine Aufhebung ist ebenfalls an der Ringstrasse (RRB 2948/1976) sowie entlang der Poststrasse (RRB 1354 / 1958, RRB 732 / 1963 und RRB 4076 / 1961) zu prüfen.

Dabei ist folgenden Aspekten Rechnung zu tragen:

- Umgang mit Abkröpfung
- Möglichkeit zur kompletten Aufhebung der Baulinien im südwestlichen Bereich der Ringstrasse und entlang der Poststrasse
- Spielraum innerhalb des vereinfachten Verfahrens
- Werkleitungen im Bereich der heutigen Baulinien und deren rechtliche Sicherung

Die Abteilung Bau + Werke hat diesbezüglich folgende Offerte eingeholt:

Firma	Datum	Betrag
Suter von Känel Wild, Zürich	6. Oktober 2015	13‘700.00*

**inkl. MwSt.*

Folgende Leistungen sind in der Offerte inbegriffen:

- Grundlagen beschaffen und aufarbeiten
- Ausarbeitung Baulinienvorlage und erläuternder Bericht
- Beratung Baubehörde und Bereinigung
- Akten für die Vorprüfung, und anschliessende Bereinigung
- Festsetzung, Genehmigung und öffentliche Auflage.

Die Offerte liegt den Akten bei. Für dieses Projekt ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

Suter von Känel Wild AG, Zürich	Fr.	13‘700.00
Diverses (Versand), Unvorhergesehenes	Fr.	7‘000.00
Total Kredit (inkl. MwSt.)	**Fr.**	**20‘700.00**

Der Gemeinderat weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass in den nächsten Jahren im Zuge der geplanten Bau- und Zonenrevision Lindau alle kommunalen Baulinien überprüft werden sollen und somit eine einheitliche und umfassende Planung und Bewirtschaftung des Strassenraumes zu ermöglichen.

Beschluss
Der Gemeinderat, gestützt auf die vorstehenden Ausführungen

beschliesst

1. Die Baulinien RRB 2948 / 1976 und RRB 1354 / 1958 im Bereich der Grundstücke Kat.-Nr. 2709 und 2179 sind zu überprüfen und eine Aufhebung an der Ringstrasse (RRB 2948 / 1976) sowie entlang der Poststrasse (RRB 1354 / 1958, RRB 732 / 1963 und RRB 4076 / 1961) ist zu prüfen.

2. Der Auftrag zur Projektierung wird der Firma Suter von Känel Wild AG, Zürich gestützt auf die Offerte vom 6. Oktober 2015 erteilt.

3. Für die Teilrevision der Baulinien wird ein Kredit von Fr. 20‘700.-- (inkl. MwSt.) genehmigt.

4. Im Voranschlag 2015 ist kein Betrag für Planungen eingestellt. Es wird deshalb gleichzeitig ein Budgetnachtragskredit in der gleichen Höhe bewilligt, der der Kreditkompetenz des Gemeinderates anzurechnen ist.

5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   - Suter von Känel Wild AG, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
   - Grundeigentümer Kat.-Nr. 2709 und 2179
   - Betriebsleiter Gemeindewerke
   - Abteilung Bau + Werke
   - Abteilung Finanzen + Liegenschaften
   - Homepage
   - Akten

GEMEINDERAT LINDAU

Der Präsident:	Der Schreiber:
Bernard Hosang	Viktor Ledermann

versandt am: